
29. April 2008

BMF-010302/0142-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3200, Arbeitsrichtlinie Militärgüter

Die Arbeitsrichtlinie AH-3200 (Arbeitsrichtlinie Militärgüter) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlagen

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des [Außenhandelsgesetzes 2005](#) ([Außenhandelsverordnung 2005](#) - AußHV 2005).

(Inkrafttreten: 18. März 2006; Datum der Kundmachung + 1 Tag).

2. Ausfuhr von Militärgütern

2.1. Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr der in der [Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005](#) genannten Güter (für die Durchführung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen zur Abgrenzung von "Kriegsmaterial" als "Militärgüter" bezeichnet) ist verboten.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen der Anlage der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Nicht alle Güter aus der im Einzelnen gekennzeichneten Unterposition unterliegen der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden.

Beispiel:

Unterposition 7218 91 der Kombinierten Nomenklatur umfasst Halbzeug aus nicht rostendem Stahl mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt.

ML13 umfasst daraus nur Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile dafür (ua. Werkstoffe, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung).

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

- (1) (a) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen.
- (b) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch durch Ausnahmeanmerkungen in der Militärgüterliste (siehe

Anlage 1 zu dieser Arbeitsrichtlinie) von dieser ausgenommen werden. Diese Ausnahme gilt zur Zeit auch für Ausfuhren in Waffenembargoländer.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4NAV ("Nicht in der Liste der Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005 aufgeführtes Erzeugnis") zu verwenden.

2.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrbewilligung

Die Ausfuhr von Militärgütern erfolgt mit gültiger Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Einzelausfuhr genehmigung, Globalausfuhr genehmigung).

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHV ("Ausfuhrbewilligung für militärische Güter gemäß Außenhandelsverordnung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.4. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhrbewilligung

2.4.1. Vorübergehende Ausfuhr von Jagdgewehren, Sportgewehren, Revolvern sowie Patronen dafür

Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver und Patronen für alle diese, nur unter bestimmten Voraussetzungen und Beachtung der Mengenbeschränkungen (nähere Bestimmungen siehe Abschnitt 11.).

Die Ausnahme darf nicht angewendet werden, wenn die Ausfuhr in ein Waffenembargoland erfolgt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") + Zusätzlicher Informationscode 42110 ("Jagd- und Sportgewehre") oder 42120 ("Revolver und Pistolen") sowie 42130 ("Patronen") zu verwenden.

2.4.2. Unbrauchbare Waffen

Bei Schusswaffen bezieht sich die Eigenschaft der Unbrauchbarkeit jeweils alleine auch auf Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile. Eine Waffe oder Teile davon sind unbrauchbar, wenn sie nicht verwendungsfähig sind und die Herstellung der Verwendungsfähigkeit nur mit einem Aufwand bewerkstelligt werden kann, der dem einer Neukonstruktion gleich kommt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") + Zusätzlicher Informationscode 42140 ("Unbrauchbare Waffen") zu verwenden.

2.4.3. Vorübergehende Verwahrung

Militärgüter in vorübergehender Verwahrung nach Artikel 50 ff ZK bei ihrer Wiederausfuhr.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") + Zusätzlicher Informationscode 42220 ("Vorübergehende Verwahrung mit Verbringung in Drittland") zu verwenden.

2.4.4. Entsendungen

Militärgüter, die im Rahmen von Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die [Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten](#) und Einzelpersonen in das Ausland ([KSE-BVG](#), BGBl. I Nr. 38/1997) mitgeführt werden. Diese Befreiung gilt auch für Entsendungen im Rahmen von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") + Zusätzlicher Informationscode 41151.

2.4.5. Militärische Landesverteidigung

Militärgüter im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung ([Art. 79 B-VG](#), BGBl. Nr. 1/1930).

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") + Zusätzlicher Informationscode 41152.

2.5. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhrgenehmigung nach AußHV 2005 jedoch mit Ausfuhrgenehmigung nach anderen Rechtsvorschriften

2.5.1. Truppenaufenthaltsgesetz

Militärgüter, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach [§ 2 Abs. 1 Truppenaufenthaltsgesetz](#) (TrAufG) gestattet worden ist. (Ausnahme nach [§ 3 TrAufG](#)).

Bei der (Wieder-)Ausfuhr von Militärgütern besteht keine Genehmigungspflicht nach [AußHV 2005](#). Es ist aber der Nachweis (= Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung nach [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist) nach dem [TrAufG](#) über die Genehmigung des Aufenthalts vorzulegen (gilt für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält).

Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen des österreichischen Hoheitsgebiets.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") + Zusätzlicher Informationscode 41153.

2.5.2. Kriegsmaterialgesetz

Güter, die sowohl von der [AußHV 2005](#) als auch vom Kriegsmaterialgesetz erfasst werden, unterliegen nur dem [Kriegsmaterialgesetz \(§ 44 Abs. 2 Z 1 AußHG 2005\)](#). Bewilligungen sind daher in diesen Fällen nur nach dem Kriegsmaterialgesetz vorzulegen (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0401).

2.5.3. Sicherheitskontrollgesetz

Güter, die sowohl von der Anlage zur [AußHV 2005](#) als auch von den Warenlisten des Sicherheitskontrollgesetzes umfasst werden, unterliegen nur dem Sicherheitskontrollgesetz.

2.6. Besondere Vorschriften

2.6.1. Ausfuhr vorabgefertigter Militärgüter

Bei Militärgütern, die bereits bei der Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zur Ausfuhr abgefertigt wurden, prüft die österreichische Ausgangszollstelle die Richtigkeit der Ausfuhrabfertigung der Ausfuhrzollstelle und die Ausfuhr genehmigung des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nicht nochmals.

2.6.2. Flugtransit

Militärgüter, die mit zwei unmittelbar aneinander anschließenden Luft-Transportpapieren unter Benützung eines österreichischen Flughafens aber ohne Befassung der österreichischen Grenzzollstelle von Drittland zu Drittland befördert werden.

3. Durchfuhr von Militärgütern

3.1. Durchfuhrverbot

Die Durchfuhr der in der [Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005](#) genannten Güter (für die Durchführung der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen zur Abgrenzung von "Kriegsmaterial" als "Militärgüter" bezeichnet) ist verboten.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen der Anlage der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Nicht alle Güter aus der im Einzelnen gekennzeichneten Unterposition unterliegen der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden.

Beispiel:

Unterposition 7218 91 der Kombinierten Nomenklatur umfasst Halbzeug aus nicht rostendem Stahl mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt.

ML13 umfasst daraus nur Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile dafür (ua. Werkstoffe, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung)

3.2. Durchfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

- (1) (a) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen.
- (b) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch durch Ausnahmeanmerkungen in der Militärgüterliste (siehe Anlage 1 zu dieser Arbeitsrichtlinie) von dieser ausgenommen werden.
- (2) In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer erklären, dass die Durchfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4NAV ("Nicht in der Liste der Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005 aufgeführtes Erzeugnis") zu verwenden.

3.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Durchführer diesfalls erklären, dass für die Durchfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

3.3. Durchfuhrmöglichkeit mit Durchfuhrbewilligung

- (1) Die Durchfuhr der Militärgüter erfolgt mit gültiger Einzel- oder Globaldurchfuhr genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Einzeldurchfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Durchführer erteilte Durchfuhr bewilligung für die Lieferung eines oder mehrerer Militärgüter an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

Globaldurchfuhrbewilligung ist die einem bestimmten Durchführer erteilte Durchfuhrbewilligung für eine Art oder Kategorie von Militärgütern, die für die Durchfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültig sein kann.

(2) Die Durchfuhr und die dafür notwendigen gültigen Durchfuhrbewilligungen können durch die OZA im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

(3) In der Zollanmeldung muss der Durchführer erklären, dass für die Durchfuhrgüter eine gültige Durchfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4DAV ("Durchfuhrbewilligung für Güter gemäß Außenhandelsverordnung") zu verwenden.

Abschnitt 4.

derzeit frei

5. Strafbestimmungen

Werden Verstöße gegen die Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungspflicht festgestellt, müssen die Strafbestimmungen der [§§ 37](#) und [38 AußHG 2005](#) angewendet werden und Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden. Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130.

Abschnitt 6.

derzeit frei

Abschnitt 7.

derzeit frei

Abschnitt 8.

derzeit frei

Abschnitt 9.

derzeit frei

Anlage 1

10. Von der Anlage zur AußHV 2005 nicht umfasste Güter

Die Liste enthält eine Aufzählung der wichtigsten Ausnahmen von der [Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005](#) (Ausnahmen von der Militärgüterliste)

10.1. Kategorie ML1

- Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden;
- Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden;
- Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, sowie Reproduktionen von allen diesen, wenn deren Originale vor 1890 hergestellt wurden;
- Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind;
- für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Kategorie ML1 umfasste Munition verschießen können;
- nicht-vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen (Hinweis: dazu gehören Kleinkaliberwaffen des Kalibers .22, auch Pistolen/Revolver [zB Biathlon-Gewehre]).

10.2. Kategorie ML2

- Signalpistolen

10.3. Kategorie ML3

- Munition ohne Geschoss (Manövermunition);
- Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer;
- Signalmunition;
- Vogelschreck-Munition;
- Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

10.4. Kategorie ML4

- Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer ML4a (zB Bomben, Minen, Torpedos, usw.) erfassten Waren angesehen und sind daher von der Militärgüterliste ausgenommen.

10.5. Kategorie ML5

- Keine Ausnahmen.

10.6. Kategorie ML6

- Zivile Personenkraftwagen mit Schutzpanzerung oder ballistischem Schutz oder Lastkraftwagen mit Schutzpanzerung oder ballistischem Schutz, konstruiert oder geändert für den Werttransport.

10.7. Kategorie ML7

- Reizstoffe einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke;
- chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke;
- Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch;
- Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, zB für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie.

10.8. Kategorie ML8

- Hydrazin enthaltende Mischungen, besonders formuliert für den Korrosionsschutz;
- Bor und Borcarbid mit einem 10Bor-Gehalt größer als 20 Gew%;
- gasförmiges Stickstofftrifluorid;
- Kaliumnitrat, Difluoramin;
- nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

10.9. Kategorie ML9

- Keine Ausnahmen.

10.10. Kategorie ML10

- Luftfahrzeuge oder Varianten dieser Luftfahrzeuge, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates des Wassenaar Arrangements für die zivile Verwendung zugelassen sind;
- Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates des Wassenaar Arrangements für die Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile;
- Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

10.11. Kategorie ML11

- Keine Ausnahmen.

10.12. Kategorie ML12

- Keine Ausnahmen.

10.13. Kategorie ML13

- Herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind;
- einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

10.14. Kategorie ML14

- Besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

10.15. Kategorie ML15

- Keine Ausnahmen.

10.16. Kategorie ML16

- Keine Ausnahmen.

10.17. Kategorie ML17

- Keine Ausnahmen.

10.18. Kategorie ML18

- Keine Ausnahmen.

10.19. Kategorie ML19

- Keine Ausnahmen.

10.20. Kategorie ML20

- Keine Ausnahmen.

10.21. Kategorie ML21

- Keine Ausnahmen.

10.22. Kategorie ML22

- Technologie, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- Technologie, bei der es sich um allgemein zugängliche Informationen, wissenschaftliche Grundlagenforschung oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- Technologie für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

11. Besondere Vorschriften für die Ausfuhr von Waffen nach Abschnitt 2.5.

11.1. Güter

(1) (a) Jagd- und Sportgewehre der Unterpositionen 9303 20 und 9303 30 der Kombinierten Nomenklatur, bis zu einer Höchstmenge von insgesamt drei Stück pro Person.

(b) Revolver und Pistolen der Position 9302 der Kombinierten Nomenklatur.

(c) Patronen der Unterposition 9306 21 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einer Höchstmenge von 6 000 Stück pro Person oder Patronen der Unterposition 9306 30 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einer Höchstmenge von 300 Stück pro Person, soweit solche Patronen zur Verwendung für die Jagd- und Sportgewehre oder Revolver und Pistolen bestimmt sind.

(2) Jagd- und Sportgewehre sowie Revolver und Pistolen dürfen zusammen, jede der beiden Arten bis zu ihrer eigenen Höchstmenge, ausgeführt werden, dazu können noch Patronen einer (!) der beiden Arten mit ausgeführt werden.

11.2. Voraussetzungen für die Befreiung

11.2.1. Grundvoraussetzung

Achtung:

Neben den Grundvoraussetzungen müssen auch die Zusatzvoraussetzungen des Abschnittes 11.2.2. eingehalten sein.

(1) Die in Abschnitt 11.1. genannten Güter müssen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch (dh. nur vorübergehende Ausfuhr sowie keine gewerblichen Ausfuhren von Waffenhändlern zulässig) bestimmt sein und dürfen nicht zur Weitergabe oder Veränderung bestimmt sein.

(2) Die Ausfuhr darf nicht in ein Land erfolgen, gegen das ein Waffenembargo besteht, das sind derzeit Armenien, Aserbaidschan, Birma/Myanmar, VR China, Dem. Rep. Kongo, Dem. VR Korea, Cote d'Ivoire, Eritrea, Guinea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia und Sudan.

11.2.2. Zusatzvoraussetzungen

(1) Wenn die Grundvoraussetzungen des Abschnitt 11.2.1. erfüllt sind, müssen die Zusatzvoraussetzungen entweder des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 erfüllt werden.

(2) Nachweis der Besitzberechtigung

Für diese Güter muss die Besitzberechtigung nachgewiesen werden, und zwar durch

- Vorlage des Waffenpasses, der Waffenbesitzkarte, der Bescheinigung gemäß [§ 39 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996](#) (in der Folge als "WaffG" bezeichnet), BGBl. I Nr. 12/1997 in der jeweils geltenden Fassung, oder
- durch Vorlage des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäß [§ 36 WaffG](#), oder
- durch Vorlage einer diesen Urkunden gleichzustellenden Urkunde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nachgewiesen werden kann.

(3) Waffengesetz-Ausnahmetatbestände

Für die in Abschnitt 11.1. genannten Güter unterliegt der Vorgang einem der Ausnahmetatbestände des [§ 47 WaffG](#) oder der [§§ 8](#) oder [8a der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#), BGBl. II Nr. 164/1997, in der jeweils geltenden Fassung.

In diesen Fällen ist auch die endgültige Ausfuhr und die Wiederausfuhr zulässig.